



vorläufiger Auszug aus der Niederschrift
der ordentlichen Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 17.11.2020

öffentlicher Teil:

TOP 12 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt
190/2019-2024

Herr Henning bittet um Mitteilung, weshalb die Gebühr für ein Doppelwahlgrab so hoch ist. Im Verhältnis zum Einzelwahlgrab kostet das Doppelwahlgrab das 3,4 fache. Wie ist dies begründet. Weiterhin teilt er mit, dass man vielleicht dafür die Urnengräber vielleicht den Preis anheben könnten, da diese Bestattungsform die häufigere ist.

Anm. d. Verw.: Mit der Grabnutzungsgebühr wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (hier 20 Jahre) erworben. Bei Wahlgrabstätten hat der Erwerber den Vorteil, die Lage der Grabstelle selbst auszuwählen, es mehrfach zu belegen und das Nutzungsrecht verlängern zu können. So können laut Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt in jeder Stelle einer Wahlgrabstätte zusätzlich zu einem Sarg bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das bedeutet bei einem Doppelwahlgrab die Möglichkeit der maximalen Belegung von 2 Särgen und 4 Urnen gleichzeitig. Der in den Äquivalenzziffern ausgedrückte Flächenanteil ist demzufolge beim Doppelwahlgrab (Bruttofläche = 13,75 m²) um 73% höher als beim Einzelwahlgrab (Bruttofläche = 7,95 m²).

Mit Hilfe von Äquivalenzziffern sollen die unterschiedlichen Kostenwertigkeiten in Bezug zu quantitativen und qualitativen Maßstäben umgesetzt werden. Dabei sollte auf eine mittelfristige Konstanz des Äquivalenzschemas geachtet werden, um einen Willkürverdacht auszuschließen. Die Äquivalenzziffern wurden bei der Kalkulation der Stadt Wolmirstedt für die Nutzungsdauer, die Fläche und den Pflege- und Bereitstellungsaufwand je Grabart ins Verhältnis gesetzt.

So erfolgt bspw. eine Erhöhung des Nutzungsfaktors bei Erhöhung der Grabgrundfläche. Für den Grundpflegeaufwand wurden die Zusammenhangsarbeiten für ein Erdreihengrab und eine Urne mit 1,0 festgelegt. Der Pflege- und Überwachungsmehraufwand für die Wahlgräber wurde entsprechend der vorherigen Kalkulation mit 2,0 beim Doppelwahlgrab übernommen. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass durch Nutzungsverlängerungen lange

Laufzeiten resultieren, das Grab also für Jahrzehnte als Familiengrab nutzbar ist, und der absolute Pflegeaufwand steigt. Somit ergibt das Produkt aller Äquivalenzziffern eines Einzelwahlgrabes eine Kostenwertigkeit von 2,5 gegenüber der vom Doppelwahlgrab mit 8,65. Dies multipliziert mit den prognostizierten Fallzahlen und den Kosten je Recheneinheit ergibt die Grabnutzungsgebühr.

Bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren müssen die gebührenrechtlichen Prinzipien beachtet werden. Im vorgeschlagenen Fall greifen das Gleichbehandlungsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Es müssen Willkürverbot und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beachtet werden. Eine pauschale Anhebung der Urnengebühr ist damit nicht zulässig.

Jens Dorendorf-Philipp
Sachbearbeiter